Umlegung " Niederfeld "

Stadt Schorndorf
Gemarkung Haubersbronn

Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Plans zur 3. Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB

und der Auslegung des Plans zur 3. Vorwegnahme der Entscheidung mit Karte und Verzeichnis

1. Beschluss über die Aufstellung des Plans zur 3. Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB

Der Umlegungsausschuss der Stadt Schorndorf hat in seiner Sitzung am 24.07.2025 mit Einverständnis der von der 3. Vorwegnahme der Entscheidung betroffenen Beteiligten die Aufstellung des Plans zur 3. Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, für die folgenden **Flurstücke** in der

Gemarkung Haubersbronn

722, 748/1, 750/1, 1732 (Ersatzland) und **1733** (Ersatzland)

Gemarkung Schorndorf

Teil von **4616/1** (Ersatzland mit einer Teilfläche von 15380 m²)

beschlossen.

Der Plan zur 3. Vorwegnahme der Entscheidung besteht aus dem Verzeichnis zur 3. Vorwegnahme der Entscheidung und der Karte zur 3. Vorwegnahme der Entscheidung für die **Ordnungsnummern 2** und **19**.

Die Karte zur 3. Vorwegnahme der Entscheidung enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen. Das Verzeichnis zur 3. Vorwegnahme der Entscheidung führt insbesondere die neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Gebote und Baulasten sowie die geldlichen Leistungen sowie einen erläuternden Text auf.

2. Einsichtnahme in den Plan zur 3. Vorwegnahme der Entscheidung

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs kann jeder den Plan zur 3. Vorwegnahme der Entscheidung einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt, und zwar bei der Stadtverwaltung Schorndorf, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Fachbereich Wirtschaftsförderung und Grundstücksverkehr, Robert-Bosch-Straße 9, 73614 Schorndorf, im Bereich des Kundencenters der Stadtwerke Schorndorf GmbH während den folgenden Öffnungszeiten

Montag:	08:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag:	08:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08:00 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

3. Zustellung des Auszugs aus dem Plan zur 3. Vorwegnahme der Entscheidung

Den Umlegungsbeteiligten nach § 48 BauGB wird ein ihre Rechte betreffender Auszug gemäß § 70 BauGB aus dem Plan zur 3. Vorwegnahme der Entscheidung mit Rechtbehelfsbelehrung zugestellt.

4. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

Die Bekanntmachung der Stadt Schorndorf vom 06.07.2019 über den Umlegungsbeschluss enthält in Ziffer III die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten.
Nach § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist diese Frist für die unter Nr. 1 aufgeführten Flurstücke mit dem Tag des Beschlusses über die Aufstellung des Planes zur 3. Vorwegnahme der Entscheidung abgelaufen.

Schorndorf, 05.08.2025

Unterzeichnet von:
Stadtverwaltung
Schorndorf
Datum: 11.08.2025

Bernd Hornikel
Oberbürgermeister
und Vorsitzender des Umlegungsausschusses